OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753630/5/MB/PR

Datum:
Linz, 6. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Juni 2025, GZ: BA-4-00764723-01, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2025, GZ: BA-4-00764723-01, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" abgewiesen.

Den Bescheid begründete die belangte Behörde wie folgt:

„A) Verfahrensgang

Am 09.12.2024 stellten Sie beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung Angehöriger'.

Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21.03.2025, welche nachweislich eingeschrieben postalisch am 26.03.2025 zugestellt wurde, wurde Ihnen mitgeteilt, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt ist, Ihren Antrag abzuweisen. Gleichzeitig wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Verständigung eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente bei der Behörde einzubringen.

Am 04.04.2025 gab Ihre Rechtsvertretung Mag. C__ von der B__ Ihre rechtsfreundliche Vertretung per E-Mail bekannt, und ersuchte um Fristerstreckung bis 30.04.2025.

Am 30.04.2025 erhielten wir die Stellungnahme per E-Mail, die Folgendes beinhaltet:

´(…) Bezugnehmend auf obige Angelegenheit übermittle ich Ihnen beigeschlossen ergänzende Unterlagen.

Hinsichtlich dem vorgelegten Dokument betreffend die Pension des Großvaters wird eine beglaubigte Übersetzung übermittelt. Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass die den Großvater betreffenden Pflegeleistungen, für welche der Großvater ein monatliches Pflegegeld in der Höhe von EUR 354,00 bezieht, im Wesentlichen Hilfestellungen hinsichtlich diverser Anschaffungen sowie sonstiger Hilfestellungen im Haus betreffen, für welche keine besonderen medizinischen Kenntnisse notwendig sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erforderlichen persönlichen Pflegeleistungen selbst zu erbringen und wird bekannt gegeben, dass weder ein besonderer Sachaufwand notwendig ist, noch die Pflegeleistungen von dritten Personen erbracht werden (müssen).

Gleichzeitig werden Westernunion-Belege vorgelegt, aus welchen sich Zahlungen an den Antragsteller von monatlich EUR 300,00 ergeben, welche dem Antragsteller als Unterhalt zur Verfügung gestellt worden ist. Wenngleich als Übersenderin die Tochter des Großvaters aufscheint, welche bezüglich der Absendung die Hilfeleistung angeboten hat, dies für den Großvater vorzunehmen, stammte der Geldbetrag jedoch vom Großvater. Der Großvater

hat sohin den Antragsteller seit geraumer Zeit finanziell unterstützt, wobei der Unterstützungsbetrag seit 01.01.2023 zumindest EUR 50,00 monatlich betragen hatte, jedoch teilweise erheblich – bedarfsorientiert – erhöht wurde, sodass dieser teilweise EUR 300,00 betragen hat.

Wie bereits im Erstantrag dargelegt, wird der Antragsteller zunächst beim Großvater seinen Wohnsitz nehmen können. Der Großvater verpflichtet sich mit der Haftungserklärung, für sämtliche Aufwendungen für den Antragsteller aufzukommen, sodass keinerlei finanzielle Nachteile für die Republik Österreich zu befürchten sind. Der Pflegegeldbetrag ist insofern zu berücksichtigen, als die Pflegeleistungen für den Großvater vom Antragsteller vorgenommen werden können. Gleichzeitig verpflichtet sich Herr D__, Sohn des Großvaters und Onkel des Antragstellers, den Großvater finanziell mit einem Unterhaltsbeitrag, welcher dem Differenzbetrag zum Richtsatz für zwei Einzelpersonen entspricht, sohin zu Beginn mit etwa EUR 1.100,00 monatlich zu unterstützen. Diesbezüglich wurde die beigeschlossene Unterhaltsvereinbarung notariell unterfertigt, wobei festzuhalten ist, dass Herr D__ ein monatliches Nettoeinkommen von etwa EUR 3.200,00 ins Verdienen bringt. Dem stehen keine Sorgepflichten (Kinder sind selbsterhaltungsfähig) gegenüber. Ferner liegen keine Kreditverbindlichkeiten vor.

Die Ehegattin ist ebenfalls vollzeitangestellt, wobei aus dieser Beschäftigung ein Bruttomonatsgehalt in der Höhe von etwa EUR 2.300,00 erzielt wird. Dementsprechend besteht auch gegenüber der Gattin keine Unterhaltsverpflichtung, sodass die Unterhaltsvereinbarung die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten nicht übersteigen.

Wenngleich der Antragsteller bisher im Haus der Eltern leben konnte, verfügt die gesamte Familie in E__ kaum über ein nennenswertes Einkommen. Die monatlichen Ausgaben sind kaum zu bewerkstelligen, wobei die konkreten Ausgaben des Antragstellers sich auf allfällige Strom, TV und Internetrechnungen beschränken. Aufgrund der schlechten Arbeitsmarktsituation in E__, war es dem Antragsteller nicht möglich, ein Erwerbseinkommen in E__ zu erzielen. Unterhaltspflichten des Antragstellers bestehen nicht.

Gleichzeitig wird die Versicherungspolizze der F__ übermittelt.

Dementsprechend liegen die Voraussetzungen für den begehrten Aufenthaltstitel vor. (…)´

B) Sachverhalt

Sie heißen A__, sind am tt.mm.jjjj geboren und sind Staatsangehöriger von E__. Sie sind derzeit in E__ wohnhaft.

Sie sind Enkel von G__, geb. tt.mm.jjjj, StA. Österreich.

Sie sind strafrechtlich unbescholten, was bedeutet, dass gegen Sie bislang keine strafrechtlichen Verurteilungen oder relevanten Vorstrafen vorliegen.

Sie verfügen über eine ortsübliche Unterkunft in Österreich.

Sie haben nicht nachgewiesen, dass Sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um Ihren Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten.

Sie verfügen über Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau.

C) Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

D) Rechtliche Beurteilung

1.1. Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c NAG

Gemäß § 47 Abs. 3 Z 3 NAG kann Angehörigen von Zusammenführenden auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind.

Unter sonstige Angehörige sind nach § 47 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c NAG Angehörige zu verstehen, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben, die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Sie berufen sich auf Ihren Großvater, Herrn G__, geb. tt.mm.jjjj, als Ihren Zusammenführenden, welcher österreichischer Staatsangehöriger ist.

Sie haben nicht nachgewiesen, dass Sie bereits im Herkunftsstaat von Ihrem Zusammenführenden Unterhalt bezogen haben. Sie haben ein handschriftliches Dokument vorgelegt, wonach Ihr Großvater Ihnen EUR 50,00 seit dem 01.01.2023 gegeben habe. Das Geld sei mit dem Auto nach E__ gebracht worden. Im Zuge der Stellungnahme hat Ihr Rechtsvertreter Überweisungsbestätigungen von Frau H__, die Tochter Ihres Großvaters, iHv. EUR 300,00 am 15.08.2024; EUR 300,00 am 18.07.2024 sowie EUR 300,00 am 19.06.2024 vorgelegt und angegeben, dass das Geld jedoch von Ihrem Großvater stamme. Ihr Großvater habe Ihnen somit seit zumindest 01.01.2023 monatlich EUR 50,00 sowie bedarfsorientiert auch höhere Beträge überwiesen. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum erst nach Übermittlung der Verständigung von der Beweisaufnahme bekanntgegeben wurde, dass Ihr Großvater im Jahr 2024 insgesamt EUR 900,00 an Sie durch seine Tochter überwiesen habe. Die Behörde geht daher davon aus, dass dieses Geld nicht von Ihrem Zusammenführenden stammt und somit nicht als Unterhaltszahlungen gemäß § 47 Abs. 3 NAG zu werten sind. Weitere Nachweise zu Unterhaltszahlungen wurden nicht vorgelegt, die Behörde geht daher weiterhin davon aus, dass Sie keine Unterhaltszahlungen von Ihrem Großvater erhalten haben.

Weiters haben Sie nicht nachgewiesen, dass Sie mit Ihrem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder bei Ihnen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.

Sie erfüllen daher die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c NAG nicht, da Sie nicht nachweisen konnten, dass Sie Angehöriger iSd. § 47 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c NAG sind.

1.2. Vorlage einer tragfähigen Haftungserklärung

Gemäß § 47 Abs. 3 letzter Satz NAG hat der Zusammenführende, unbeschadet eigener Unterhaltmittel, jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben. Die Vorlage einer Haftungserklärung ist damit zwingende Erteilungsvoraussetzung.

Gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Gemäß § 11 Abs. 5 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft, wenn der Fremde feste und regelmäßige Einkünfte hat, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) entsprechen.

Der Richtsatz für eine Einzelperson beträgt für das Jahr 2025 monatlich EUR 1.273,99 zuzüglich weiteren regelmäßigen Zahlungen, wie insbesondere Unterkunftskosten und Versicherungskosten. In Ihrem Fall sind damit insgesamt monatlich EUR 2.547,98 zuzüglich weiteren regelmäßigen Zahlungen notwendig.

Ihrem Antrag lag eine Haftungserklärung gem. § 2 Abs. 1 Z 15 NAG bei, wonach Herr G__, geb. tt.mm.jjjj, für Sie haften wird.

Die Tragfähigkeit dieser Haftungserklärung ist von der Behörde zu überprüfen.

Sie haben bisher die Höhe der Pension Ihres Großvaters iHv. EUR 1.619,91, mit Stand August 2024, nachgewiesen. Jedoch ist in diesem Betrag auch Pflegegeld iHv. EUR 354,00 enthalten. Das Pflegegeld kann jedoch grundsätzlich nicht als Einkünfte iSd. § 11 Abs. 5 NAG gewertet werden. Es sei denn für Ihren Großvater fällt krankheitsbedingt kein besonderer Sachaufwand für die Pflege an, und mit dem Pflegegeld können daher die erforderlichen persönlichen Pflegeleistungen abgegolten werden. Diese Pflegeleistungen dürfen nicht von Dritten, sondern müssten von Ihnen selbst erbracht werden (VwGH 18. März 2010, Zl. 2008/22/0632). In der Stellungnahme vom 30.04.2025 gab Ihr Rechtsvertreter Folgendes an:
´(…) Gleichzeitig wird mitgeteilt, dass die den Großvater betreffenden Pflegeleistungen, für welche der Großvater ein monatliches Pflegegeld in der Höhe von EUR 354,00 bezieht, im Wesentlichen Hilfestellungen hinsichtlich diverser Anschaffungen sowie sonstiger Hilfestellungen im Haus betreffen, für welche keine besonderen medizinischen Kenntnisse notwendig sind. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erforderlichen persönlichen Pflegeleistungen selbst zu erbringen und wird bekannt gegeben, dass weder ein besonderer Sachaufwand notwendig ist, noch die Pflegeleistungen von dritten Personen erbracht werden (müssen). (…)´
Jedoch wurden keine weiteren Nachweise vorgelegt, welche diese Umstände nachweisen würden. Die Behörde kann daher lediglich aufgrund diesen Ausführungen nicht davon ausgehen, dass kein besonderer Sachaufwand für die Pflege anfällt, und mit dem Pflegegeld daher die erforderlichen persönlichen Pflegeleistungen abgegolten werden

können. Das Pflegegeld kann daher weiterhin nicht als Einkünfte iSd. § 11 Abs. 5 NAG gewertet werden.

Zudem haben Sie nicht nachgewiesen, dass Sie über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Bisher wurde lediglich eine Reisekrankenversicherung der F__ vorgelegt, welche zudem lediglich bis 16.06.2025 gültig war. Sie haben damit nicht die Kosten für eine Krankenversicherung nachgewiesen. Es kann daher keine Berechnung durchgeführt werden, und somit nicht festgestellt werden, ob die vorgelegte Haftungserklärung tragfähig ist.

Weiters haben Sie nachgewiesen, dass Ihr Großvater Wohnbeihilfe iHv. monatlich EUR 86,22 erhält. Jedoch kann auch dieser Betrag nicht herangezogen werden, weil es sich hierbei um eine Sozialleistung handelt. Laut Wohnrechtsvereinbarung können Sie unentgeltlich bei Ihrem Großvater leben. Anhand des aktuellen Auszugs des Kreditschutzverbandes ist ersichtlich, dass Ihr Haftender keine laufenden Kredite hat.

Der Nachweis, dass Ihr Großvater im Zeitraum von 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 Leistungen aus einer Rentenversicherung in E__ bezogen hat, wirkt sich ebenfalls nicht auf die Berechnung aus, da nicht ersichtlich ist, dass Ihr Großvater weiterhin Pension in E__ erhält.

Im Zuge der Stellungnahme legten Sie eine Unterhaltsvereinbarung zwischen Ihrem Großvater und Ihrem Onkel vor, wonach Ihr Onkel Ihrem Großvater unwiderruflich ab 01.05.2025 bis auf Weiteres einen monatlichen Unterhaltsbetrag in der Höhe von EUR 1.000,00 bezahlen würde. Jedoch kann diese Unterhaltsvereinbarung nicht herangezogen werden, da der Zusammenführende selbst in der Lage sein muss, um die Tragfähigkeit der Haftungserklärung nachzuweisen. Ihr Haftender kann die aus der Haftungserklärung entstehende Einstehungspflicht nicht auf Ihren Onkel abwälzen.

Bereits anhand der Einkommensnachweise Ihres Haftenden ist ersichtlich, dass dieser im Durchschnitt ein monatliches Einkommen iHv. EUR 1.476,90 zuzüglich Sonderzahlungen erzielt und monatliche Mietkosten iHv. EUR 292,51 und monatliche Kosten für Strom und Heizung iHv. EUR 25,00 und EUR 54,00 zu tragen hat. Die Berechnung ergibt unter Einbezug des Richtsatzes für zwei Einzelpersonen und unter Berücksichtigung des Freibetrags und der laufenden Kosten für die Miete, Strom- und Heizkosten ein monatliches Minus iHv. zumindest EUR 1.071,09. Jedoch wurden die Kosten für Ihre Krankenversicherung nicht nachgewiesen, daher kann keine abschließende Berechnung durchgeführt werden.

Da nicht festgestellt werden konnte, ob die Haftungserklärung tragfähig ist, erfüllen Sie damit die Voraussetzung des § 47 Abs. 3 letzter Satz NAG, wonach Ihr Zusammenführender eine tragfähige Haftungserklärung abgeben muss, nicht.

Art. 8 EMRK

Nach ständiger Rechtsprechung ist bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung (hier: § 47 Abs. 3 Z 3 NAG) grundsätzlich weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu

prüfen noch eine Interessenabwägung gemäß § 11 Abs. 3 NAG durchzuführen (VwGH 17.10.2016, Ra 2016/22/0065).

Ihr Antrag war darüber hinaus auch aufgrund der Nichterfüllung folgender allgemeinen Erteilungsvoraussetzung abzuweisen:

2. Krankenversicherungsschutz

Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung einer ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' ist nach § 11 Abs 2 Z 3 NAG, dass der Fremde (Drittstaatsangehörige) über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist. Ein Nachweis über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz wurde bis zum heutigen Datum nicht erbracht, da Sie bis dato lediglich eine Reisekrankenversicherung vorgelegt haben.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden und Ihr Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ´Niederlassungsbewilligung Angehöriger´ abzuweisen."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit 9. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt:

„1. Sachverhalt:
Der Beschwerdeführer hat mit Antrag vom 09.12.2024 die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung Angehöriger' nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beantragt. Mit Eingabe vom 30.04.2025 wurden einige geforderte Unterlagen und Informationen nachgereicht, sodass sämtliche notwendigen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren.

Mit dem gegenständlichen Bescheid wird der Antrag des Beschwerdeführers abgewiesen, wobei begründend ausgeführt wird, die entsprechenden Voraussetzungen wären nicht nachgewiesen worden.

2. Zu den Beschwerdegründen:
2.1. Die Behörde geht unzutreffend davon aus, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen nicht erfüllen würde.

Wie die belangte Behörde zutreffend darlegt, wurden zahlreiche Belege vorgelegt, aus welchen ersichtlich ist, dass an den Beschwerdeführer entsprechende Unterhaltszahlungen bereits im Herkunftsstaat geleistet wurden. Mit welcher Begründung die Behörde dem Beschwerdeführer die Glaubwürdigkeit insofern abspricht, als diese bezweifelt, dass die Zahlungen tatsächlich vom zusammenführenden Großvater stammen würden, lässt sich aus dem Bescheid nicht ableiten. Tatsächlich können die Unterhaltszahlungen seitens des Großvaters nachvollziehbar damit in Einklang gebracht werden, dass dieser beglaubigt unterfertigt darlegt, bereits zuvor eine Unterhaltsleistung erbracht zu haben, als Zusammenführender fungiert und eine entsprechende Haftungserklärung für den Beschwerdeführer abgibt. Hieraus ist abzuleiten, dass ein besonders inniges Verhältnis zum Großvater besteht, weshalb nachvollziehbar ist, dass dieser entsprechende

Unterhaltsleistungen getätigt hat. Es kann auch durchaus nachvollzogen werden, dass es dem 82jährigen Großvater – mangels entsprechender Kenntnisse – nicht möglich war, die Zahlungen selbst zu tätigen, sondern dieser seine Tochter gebeten hat, ihm diesbezüglich behilflich zu sein.

Die Familie des Beschwerdeführers verfügt über zahlreiche Unterlagen, wobei diese nach Beauftragung der Beschwerdeführervertreterin durchgesehen wurden und sodann die noch notwendigen Unterlagen vorgelegt wurden. Hieraus kann jedoch für den juristisch nicht versierten Beschwerdeführer kein Nachteil entstehen und wäre die Behörde – zur Wahrung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Beschwerdeführers – dazu angehalten gewesen, entsprechende Ermittlungen aufzunehmen oder diesen zumindest davon in Kenntnis zu setzen, dass an der Glaubwürdigkeit gezweifelt wird. Der Beschwerdeführer beantragt bereits jetzt die Einvernahme des Großvaters, Herrn G__, als Zeugen zum Beweis dafür, dass die Zahlungen bzw. der Geldbetrag von diesem aufgebracht wurden und sohin als Unterhaltszahlung einzuordnen sind.

2.2. Ferner legt die belangte Behörde unzutreffend dar, dass der Beschwerdeführer nicht dargelegt hätte, über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen bzw. diesbezüglich eine ausreichende Haftungserklärung vorgelegt hätte.

Vorab ist festzuhalten, dass das Pflegegeld jedenfalls als Einkünfte des haftungserklärenden Großvaters zu berücksichtigen ist, wenn krankheitsbedingt kein besonderer Sachaufwand für die Pflege anfällt und der Beschwerdeführer die Pflegeleistungen erbringt. Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 30.04.2025 dargelegt, sich dazu verpflichtet zu haben, die erforderlichen persönlichen Pflegeleistungen selbst zu erbringen und wurde gleichzeitig bekanntgegeben, dass weder ein persönlicher Sachaufwand notwendig ist, noch die Pflegeleistung von Dritten erbracht werden müssen. Nicht ersichtlich ist, welche Nachweise die belangte Behörde dafür fordert, dass keine besonderen Sachaufwände notwendig sind. Tatsächlich ergeben sich die notwendigen Unterstützungsleistungen – dafür ist das Pflegegeld schlussendlich vorgesehen – für Hilfeleistungen, zu welchen sich der Beschwerdeführer verpflichtet hat. Die notwendigen Besorgungsgänge und sonstige Hilfeleistungen wird der Beschwerdeführer erbringen und wären – selbst für den Fall, dass diese tatsächlich bestehen würden – zusätzliche Sachaufwendungen vom Versicherungsträger zusätzlich zu leisten. Tatsächlich bestehen jedoch keine besonderen Sachaufwendungen.

Dementsprechend wäre das Pflegegeld jedenfalls zu berücksichtigen gewesen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Haftungserklärung tatsächlich vom Zusammenführenden abzugeben ist, wobei weitere Haftungserklärungen von der Behörde nicht berücksichtigt werden könnten. Dies ändert allerdings nichts daran, dass sich der Verpflichtete im Innenverhältnis etwa durch Unterhaltsverträge mit einem Dritten seinen eigenen Unterhalt absichern kann und diese Unterhaltszahlungen seitens der Behörde bei der Ermittlung des Einkommens des die Haftungserklärung abgebenden Zusammenführenden zu berücksichtigen sind (vgl. Informationsbroschüre des Bundesministeriums). Der Zusammenführende wird – entgegen der Rechtsauffassung der belangten Behörde – hierdurch in die Lage versetzt, eine tragfähige Haftungserklärung nachzuweisen, wobei der vorgelegte Unterhaltsvertrag seitens der Behörde weder der

Form noch seinem Inhalt nach angezweifelt wird. Dementsprechend verfügt der Zusammenführende über ein entsprechendes Einkommen, welches jedenfalls zumindest dem Richtwert entspricht, weshalb dem Gesetzeszweck jedenfalls Genüge getan ist.

Die abweichende Beurteilung der belangten Behörde verletzt den Beschwerdeführer jedenfalls in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten.

2.3. Darüber hinaus wurde ein entsprechender Versicherungsschutz nachgewiesen, wobei es nicht auf die Bezeichnung der Versicherung, sondern auf den Umfang eben dieser ankommen muss."

I.3. Mit Schreiben vom 26. August 2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie durch Einvernahme des Bf und des Zeugen G__ im Zuge der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2025.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit 9. Dezember 2024 stellte der Bf einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung - Angehöriger" bei der belangten Behörde.

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist bosnischer Staatsangehöriger. G__, geboren am tt.mm.jjjj, ist österreichischer Staatsbürger und hat seinen Hauptwohnsitz seit zumindest 2. April 1998 durchgehend in Österreich gemeldet. Zurzeit hat G__ seinen Hauptwohnsitz in der I-Straße gemeldet. G__ ist der Großvater des Bf und pflegebedürftig.
Seit 1. Jänner 2023 hat G__ dem Bf 50 Euro monatlich über D__ (den Sohn des G__) übermitteln lassen. Seit November 2024 macht der Bf, wenn er in Österreich verweilt, Besorgungen für G__, sowie dessen Wäsche und hilft ihm im Haushalt. Diese Arbeiten wurden vormals von einer nunmehr verstorbenen Nachbarin des Großvaters besorgt. Verweilt der Bf nicht im Land, werden diese Arbeiten von einer Bekannten des Großvaters vorgenommen. Der Bf hat keine konkreten Aussichten

auf Arbeit in Österreich. Er plant bei seinem Großvater zu leben und ihn zu pflegen. Es liegt eine Wohnrechtsvereinbarung zwischen dem Bf und dessen Großvater vor, welche dem Bf ein unentgeltliches und dauerhaftes Wohnrecht ab 26. September 2024 beim Großvater einräumt.

Der Bf lebt zurzeit grundsätzlich in E__. Im Zuge gelegentlicher Aufenthalte in Österreich wohnt der Bf bei G__ in der I-Straße. Der Bf war von 26. September 2024 bis 27. November 2024, 6. Dezember 2024 bis 9. Dezember 2024 sowie von 17. März 2025 bis 18. Juni 2025 bei seinem Großvater in der I-Straße gemeldet. Die Einreisen nach Österreich bzw die Ausreisen nach E__ erfolgten beispielsweise am 15. September 2024 bis 23. Oktober 2024, 27. Oktober 2024 bis 27. November 2024, 5. Dezember 2024 bis 9. Dezember 2024, 16. März 2025 bis 31. März 2025, 3. April 2025 bis 28. Mai 2025, 1. Juni 2025 bis 5. Juni 2025 und 9. Juni 2025 bis 16. Juni 2025.

Der Bf hat weder gesundheitliche Probleme noch ist er pflegebedürftig.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem bezughabenden Verwaltungsakt und der Beschwerde, sowie den Aussagen des Bf und des Zeugen G__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 2025.

II.3.1. Die Feststellungen zu den konkreten Daten der Aufenthalte des Bf in Österreich bei seinem Großvater sowie der Ein- und Ausreise von E__ nach Österreich und wieder retour ergeben sich aus den im Akt einliegenden Sichtvermerksüberprüfungen sowie der ZMR-Abfrage bezüglich des Bf.

II.3.2. Die Feststellung, dass G__ seit 1. Jänner 2023 dem Bf 50 Euro monatlich über D__ (den Sohn des G__) übermitteln lassen hat, ergeben sich aus dem im Akt befindlichen, notariell beglaubigten Schriftstück, in welcher G__ dies bestätigt, sowie den dahingehenden Ausführungen des Bf und des Zeugen G__ in der mündlichen Verhandlung.

II.3.3. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des Bf für den Großvater, sowie zur Übernahme dieser Arbeiten bei Abwesenheit des Bf wie auch zu den Arbeitsaussichten des Bf in Österreich und dessen Plänen den Großvater zu pflegen und bei ihm zu leben, ergeben sich aus den Aussagen des Bf und des Zeugen G__ in der mündlichen Verhandlung.

II.3.4. Die Feststellung, dass der Großvater G__ pflegebedürftig ist, ergibt sich aus der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung bezüglich der geplanten Pflege seines Großvaters in Zusammenschau mit dem im Akt einliegenden Pflegegeldbescheid, mittels welchem dem Großvater ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zuerkannt worden ist.

II.3.5. Hinweise, dass der Bf selbst an gesundheitliche Problemen leiden würde oder gar pflegebedürftig ist, sind im gegenständlichen Verfahren im Übrigen weder hervorgekommen noch wurden wie immer geartete Behauptungen in diese Richtung aufgestellt, weshalb entsprechende Feststellung zu treffen war.

III.

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 68/2013, lautet wie folgt:

„Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) [...]
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
[...]
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.
Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
[...]"

IV.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.2. Gemäß § 47 Abs 3 Z 3 NAG kann Angehörigen von Zusammenführenden auf Antrag eine „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind, die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben (lit a), die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (lit b) oder bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen (lit c). Unbeschadet eigener

Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.

Der in § 47 Abs 3 Z 3 NAG verwendete Begriff „sonstige Angehörige" ist im Gesetz nicht definiert. Nach § 47 Abs 3 Z 3 NAG ist es etwa nicht ausreichend, dass zwischen dem einwanderungswilligen Fremden und jenem Österreicher, von dem er als Angehöriger das Recht auf Einwanderung ableiten möchte, bloß freundschaftliche, aber familienähnlich gelebte Beziehungen bestünden. Vielmehr fordert die in § 47 Abs 3 Z 3 NAG vorgesehene „Angehörigeneigenschaft" das Bestehen familienrechtlicher Bande (vgl. VwGH 03.04.2009, 2008/22/0864).

Zusammenführende iSd § 47 Abs 3 NAG sind gemäß § 47 Abs 1 NAG ua Österreicher, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.

Der Großvater des Bf, G__, ist als Zusammenführender iSd § 47 NAG zu qualifizieren, zumal er österreichischer Staatsbürger ist sowie in Österreich dauernd wohnhaft ist (vgl. VwGH 30.09.2014, Ro 2014/22/0022). Da der Bf der Enkel des Zusammenführenden ist, ist dieser zweifelsfrei als „sonstiger Angehöriger" iSd § 47 Abs 3 Z 3 NAG anzusehen.

Die Voraussetzung des Vorliegens eines Tatbestandes der drei alternativ miteinander verbundenen Tatbestände der lit a bis c des § 47 Abs 3 Z 3 NAG, ist eine besondere Erteilungsvoraussetzung für die „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger". Bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung ist weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen noch eine Interessenabwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG durchzuführen (vgl. VwGH 17.10.2016, Ra 2016/22/0065; 17.01.2019, Ra 2017/22/0115).

IV.3. Ein Familiennachzug iSd § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG setzt voraus, dass der Nachziehende während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet auf Unterhaltsmittel des Zusammenführenden angewiesen ist und ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Zusammenführenden und dem Nachziehenden besteht. Es reicht jedoch nicht aus, wenn irgendwann vor Antragstellung im Herkunftsland Unterhalt bezogen wurde, sondern der Nachziehende muss bis zuletzt auf die Unterhaltsleistungen des Zusammenführenden angewiesen sein (vgl. VwGH 21.09.2017, Ra 2017/22/0009; 04.05.2023, Ra 2022/22/0046).

Im Zusammenhang mit § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG ist nach der Rechtsprechung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Abhängigkeit eines Antragstellers von Zahlungen eines Zusammenführenden auf das Existenzminimum (bzw. die Selbsterhaltungsfähigkeit des Antragstellers: vgl. VwGH 17.11.2015, Ro

2015/22/0005) im Herkunftsstaat abzustellen (*Eder* in *Eder et al*, NAG (2025) § 47 K33; VwGH 22.11.2021, Ra 2019/22/0064). Derartiger Feststellungen bedarf es aber nicht, wenn Unterhaltszahlungen im Herkunftsstaat nicht feststellbar waren, weil es dann auf die Höhe des Existenzminimums und die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht ankommt (vgl. VwGH 17.09.2019, Ra 2019/22/0119; 24.02.2023, Ra 2019/22/0107).

Das Bestehen einer Rechtspflicht zur Leistung von Unterhaltszahlungen wird durch § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG jedoch nicht vorausgesetzt, vielmehr sind nach dieser Bestimmung die tatsächlichen Gegebenheiten ausschlaggebend (vgl. VwGH 21.06.2011, 2008/22/0825). Unterhaltsleistungen sind ferner von freiwilligen Zuwendungen abzugrenzen, da letztere den Tatbestand des § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG nicht erfüllen (vgl. *Eder* in *Eder et al*, NAG § 47 K35; VwGH 17.11.2015, Ro 2015/22/0005; 04.05.2023, Ra 2022/22/0046).

Eine maßgebliche Unterstützungsleistung wird im Ergebnis in der Regel nur dann angenommen werden können, wenn der „sonstige Angehörige" im Sinne des § 47 Abs. 3 Z 3 NAG seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat und bereits vor seiner Antragstellung (§ 21 Abs. 1 und 2 NAG) nachhaltig und regelmäßig über einen längeren Zeitraum seitens des Zusammenführenden österreichischen Verwandten (finanzielle) Unterstützungsleistungen erhält. Zudem müssen diese Leistungen zumindest in einer Höhe erfolgen, die geeignet ist, die Differenz zwischen den vorhandenen eigenen Unterhaltsmitteln des Angehörigen und den Erfordernissen für die Gewährleistung seines dringenden Lebensunterhaltes vorrangig/wesentlich auszugleichen. Demgemäß werden nur unregelmäßige oder vereinzelte bzw. im Verhältnis zu den vorhandenen sonstigen Finanzmitteln des Angehörigen unbedeutende finanzielle Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsleistungen seitens des Zusammenführenden regelmäßig nicht ausreichen, um eine nachhaltige wechselseitige Abhängigkeit zu bewirken. (LVwG Wien 05.04.2017, VGW-151/070/11746/2016)

IV.4. Mit Blick auf gegenständlichen Fall bedeutet dies Folgendes:

Wie festgestellt bezieht der Bf seit 1. Jänner 2023 eine Summe von 50 Euro monatlich von dessen Großvater G__. Seit November 2024 macht der Bf während seiner Aufenthalte in Österreich nunmehr auch Besorgungen für G__, sowie dessen Wäsche und hilft ihm im Haushalt. Es reicht im Sinne obig angeführter Rechtsprechung jedoch nicht hin, wenn irgendwann vor Antragstellung im Herkunftsland Unterhalt bezogen wurde, sondern der Nachziehende muss schlechthin bis zuletzt auf die (regelmäßigen) Unterhaltsleistungen des Zusammenführenden angewiesen sein.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist nun aber davon auszugehen, dass die Geldleistungen des Großvaters an den Bf spätestens mit dem Zeitpunkt, ab dem

der Bf begonnen hat, den Großvater in Österreich zu unterstützen, mithin ab November 2024, keinen „Unterhalt" iSd § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG mehr darstellen können. Vielmehr standen den Geldleistungen des Großvaters spätestens mit November 2024 auch entsprechende Gegenleistungen durch den Bf gegenüber, welcher ab diesem Zeitpunkt während seiner Aufenthalte in Österreich begann, Besorgungen für den Großvater zu erledigen, sowie dessen Wäsche zu machen und ihm im Haushalt zu helfen.

Das erkennende Gericht verkennt nicht, dass eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltsleistung nicht vorauszusetzen ist und eine solche in jenen Fälle, die § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG vor Auge hat, im Regelfall auch nicht bestehen wird (vgl. VwGH 21.06.2011, 2008/22/0825). Aber gerade in verfahrensgegenständlichem Sachverhalt liegt eine Konstellation vor, die keine Unterhaltsleistungen annehmen lässt, sondern vielmehr – ab obig genanntem Zeitpunkt – ein dienstvertragliches Verhältnis zwischen Bf und Großvater erkennen lässt. Diese Ansicht kann auch darauf gegründet werden, dass der Bf während seiner Aufenthalte Erledigungen für den Großvater nachgegangen ist, die dieser scheinbar nicht mehr selbst erledigen kann. Wie festgestellt, hat doch vormals seine Nachbarin besagte Besorgungen gemacht und werden diese nun von einer Bekannten besorgt, sollte der Bf gerade nicht in Österreich verweilen. Der Bf besorgte mithin spätestens ab November 2024 unabdingbar notwendige Erledigungen für seinen Großvater, die dieser entsprechend vergütet. Auch die Feststellungen dahingehend, dass der Bf keine konkreten Aussichten auf Arbeit in Österreich hat und plant bei seinem Großvater zu leben und ihn zu pflegen, stützen diese Erwägungen. Offenkundig soll dieses bereits begonnene vertragliche Verhältnis intensiviert werden und der Bf im Gegenzug für entsprechende geldwerte Leistungen wie auch der Möglichkeit Unterkunft bei seinem Großvater in Österreich (siehe dazu auch die Wohnrechtsvereinbarung zwischen Bf und Großvater, die dem Bf ein unentgeltliches und dauerhaftes Wohnrecht beim Großvater einräumt) zu nehmen, für den Großvater Pflegeleistungen zu erbringen. Aus diesen Erwägungen heraus kann mithin nicht davon gesprochen werden, dass der Großvater dem Bf bis zuletzt (regelmäßig) Unterhalt geleistet hat.

Bei diesem Ergebnis kann es freilich auch dahingestellt bleiben, ob die vom Bf ins Treffen geführten Western Union Überweisungen von jeweils 300 Euro (vom 19. Juni 2024, 18. Juli 2024 und 15. August 2024, überhaupt vom Großvater stammen (angeführt ist in allen drei J__ Überweisungen lediglich H__ als Überweisende), ist in Hinblick auf obige Ausführungen doch davon auszugehen, dass die Geldleistungen des Bf spätestens ab November 2024 keine Unterhaltsleistungen mehr darstellen konnten. Überdies erübrigen sich ferner – wiederum im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – Feststellungen dahingehend, wie das Existenzminimum in E__ zurzeit konkret beschaffen ist, da fallbezogen relevante (regelmäßige) Unterhaltszahlungen im Herkunftsstaat ab November 2024 ohnehin nicht feststellbar waren.

Der Tatbestand des § 47 Abs 3 Z 3 lit a NAG ist sohin nicht erfüllt.

IV.5. Bei der Frage der häuslichen Gemeinschaft bereits im Herkunftsstaat gemäß § 47 Abs 3 Z 3 lit b NAG kommt es nur auf die zuletzt vor Verlassen des Herkunftsstaates gegebenen Verhältnisse an (vgl. VwGH 24.10.2007, 2006/21/0357). Die Voraussetzung des § 47 Abs 3 Z 3 lit b NAG soll nur dann erfüllt sein, wenn der Antragsteller nicht nur unmittelbar vor der Ausreise des Zusammenführenden im Herkunftsstaat im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, sondern der Nachzug zusätzlich auch in einer besonderen Notlage des Antragstellers begründet ist, durch die sein Weiterverbleib im Herkunftsstaat aus in seiner Person begründeten Umständen nicht mehr zumutbar ist und er sich durch diese in einer erheblichen wirtschaftlichen oder persönlichen Abhängigkeit zum Zusammenführenden befindet (vgl. *Abermann/Bleckmann* in *Bleckmann/Czech/Peyrl*, NAG[3] § 47 Rz 16 mit Verweis auf LVwG Wien 05.04.2017, VGW-151/070/11746/2016).

Dass der Bf bis unmittelbar vor seiner Ausreise mit seinem Großvater im gemeinsamen Haushalt in E__ gelebt hat, ist im gegenständlichen Fall nicht ersichtlich. Vielmehr lebt der Bf zurzeit in E__, während der Großvater seinen Hauptwohnsitz seit zumindest 2. April 1998 durchgehend in Österreich gemeldet hat. Lediglich bei gelegentlichen Aufenthalten in Österreich wohnt der Bf bei seinem Großvater, was für sich genommen freilich nicht den Tatbestand des § 47 Abs 3 Z 3 lit b NAG zu erfüllen vermag.

IV.6. Alternativ wird zur Erfüllung des Tatbestandes des § 47 Abs 3 Z 3 lit c NAG die Pflegebedürftigkeit des Nachziehenden vorausgesetzt (vgl. VwGH 11.05.2010, 2010/22/0040). Eine Pflegebedürftigkeit des Zusammenführenden wird von § 47 Abs 3 Z 3 lit. c NAG dagegen nicht erfasst (vgl. *Eder* in *Eder et al*, NAG § 47 K41; VwGH 11.05.2010, 2010/22/0040).
Der Bf hat weder gesundheitliche Probleme noch ist er pflegebedürftig. Vielmehr liegt diesfalls eine Situation vor, in der der Zusammenführende, also der Großvater des Bf, als pflegebedürftig anzusehen ist, mithin eine Konstellation, die von § 47 Abs 3 Z 3 lit c NAG gerade nicht abgedeckt werden soll.

Damit ist folglich auch der Tatbestand des § 47 Abs 3 Z 3 lit c NAG nicht erfüllt.

IV.7. Es ist im Ergebnis keine der drei alternativen Voraussetzungen des § 47 Abs 3 Z 3 lit a bis c NAG erfüllt. Da es somit bereits an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung mangelt, war das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht zu prüfen und keine Abwägung nach § 11 Abs 3 NAG durchzuführen (vgl. diesbezüglich auch IV.2. dieses Erkenntnisses mit entsprechenden Judikaturnachweisen).

IV.8. Folglich war daher die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet abzuweisen und damit der Bescheid der belangten Behörde zu bestätigen.

V.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu den vorliegenden Rechtsfragen besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter